

0. Geltungsbereich

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ferner nur gegenüber Kaufläuten im Sinne von § 24 AGBG und ferner für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

1. Verkaufsbedingungen

- 1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.
- 1.3 Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 1.4 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind unverbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 1.5 Lieferungen und Leistungen, die über das Angebot hinausgehen, werden gesondert berechnet.
- 1.6 Preisangebote sind unverbindlich und freibleibend. Maßgebend sind allein die in einer Auftragsbestätigung mitgeteilten Preise. Die Preise sind EUR-Preise und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer oder andere staatliche Präferenzen. Diese werden zum jeweils gültigen Satz entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften und anderen staatlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.
 - 1.6.1 Preisbasis einer Auftragsbestätigung ist die zum jeweiligen Tag der Bestätigung gültige Preisliste in Verbindung mit der Metallnotierung. Die Metallnotierung ist Basis der Rohstoffberechnung bzw. Rohstoffabrechnung. Sie wird ermittelt auf der Grundlage der Notierung der NE-Metallverarbeiter über Elektrolytkupfer-Drahtbarren für Leit Zwecke (DEL-Notiz).
- 1.7 Unsere Preise basieren auf den Kostenverhältnissen uns vorgegebener Beschaffungskosten des Rohstoffmarktes bei Auftragsbestätigung. Ändern sich diese Kostenverhältnisse, sind wir berechtigt, nachträglich eine Preis Anpassung durchzuführen oder ggf. vom Gesamt- und/oder Restauftrag zurückzutreten.
- 1.8 Berechnungsgrundlage für den Verkaufspreis ist die DEL-Notierung-Börsenveröffentlichung für Kupfer am Tag nach geklärtem Auftragsingang zuzüglich 1 % für Metallbezugskosten. Der Verkaufspreis erhöht oder ermäßigt sich um die Differenz zwischen Kupferbasis und DEL-Notierung.

2. Lieferbedingungen

- 2.1 Liefertermine oder -fristen bedürfen der Schriftform. Der Lieferant behält sich vor, Kabelwerkserzeugnisse in Über- oder Unterlängen von 10 % zu liefern. Die Preise werden entsprechend angepasst. Der Besteller hat jedoch keinen Anspruch auf Nachlieferung einer Fehlmenge oder Schadensersatz.
- 2.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, geänderte gesetzliche Ausführbestimmungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.3 Der Verkäufer ist zu Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt.
- 2.4 Wir liefern ab 2.500,- EUR (pro Leistung/Abruf) Nettowarenwert für den Inlandversand frei Haus bzw. frei Station des Empfängers. Gleiches gilt für den Auslandsversand frei deutscher Grenze. Für Kleinaufträge unter einem Nettowarenwert von 2.500 EUR berechnen wir einen entsprechenden Frachtzuschlag. Bei Warenabholung gewähren wir keine Frachvergütung.
- 2.5 Warenverpackungen (Papier, Folie u. ä.) ist in den Erzeugnispreisen eingeschlossen.
- 2.6 Versandverpackung wird gesondert berechnet. Fässer, Verschlüge und Behälter werden bei sofortiger Rücksendung frei Werk des Lieferers, wenn sie sich in gutem und wiederverwendungsfähigem Zustand befinden, zurückgenommen und wie folgt gutgeschrieben: Fässer und Verschlüge mit 2/3, Mehrwegbehälter mit 90 % des berechneten Wertes. Für Behälter hat die sofortige Rücksendung frei Werk des Lieferers zu erfolgen. Bei Gestaltung von Bahnbehältern geht die bahnamtliche Behältermiete zu Lasten des Bestellers. Die Lieferung von Gitterbox- und Flachpaletten erfolgt im Austausch. Erfolgt der Austausch nicht innerhalb von 60 Tagen, werden die dem Lieferer entstehenden Kosten dem Besteller in Rechnung gestellt.
- 2.7 Verladehölzer sowie Verschalungen werden zu Selbstkosten berechnet.
- 2.8 Soweit der Lieferer nach § 4 Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Besteller die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Rechnungen sind zahlbar.
 - 3.1.1 für Leitungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug oder innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto. Skontofähig ist der Warenwert ohne Metallzuschlag.
 - 3.1.2 für Kabelsätze innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug.
- 3.2 Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn der Lieferant innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann.
- 3.3 Schecks und – soweit Wechselzahlungen vereinbart sind – Wechsel werden zahlungshalber angenommen. Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen sind dem Lieferer unverzüglich zu vergüten.
- 3.4 Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, sowie die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
- 3.5 Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet aller anderen Rechte des Lieferers – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 3,5 % über dem jeweiligen Lombardsatz der Deutschen Bank zu zahlen, soweit der Lieferer nicht einen höheren Schaden nachweist.
- 3.6 Stellt der Besteller seine Zahlung ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt oder kommt der Besteller mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung des Lieferers sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Der Lieferer ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheiten zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Gefahrenübergang

- 4.1 Die Gefahr (Transport- und Vergütungsgefahr) geht auf den Besteller über, wenn die Ware das Werk oder Lager des Lieferers verlassen hat, gleichgültig ob mit eigenen oder fremden Transportmitteln.
- 4.2 Verzögert sich die Versendung aufgrund eines vom Besteller zu vertretenden Umstandes oder erfolgt die Versendung auf Wunsch des Bestellers zu einem späteren als dem vereinbarten Liefertermin, so geht die Gefahr vom Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft an für die Dauer der Verzögerung auf den Besteller über; der Lieferer ist verpflichtet auf Wunsch und Kosten des Bestellers die vom Besteller verlangte Versicherung zu bewirken.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigegeben wird, soweit ihr Wert die Forderung um mehr als 20 % übersteigt.
- 5.2 Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechtswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 5.3 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 5.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.
- 5.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

6. Gewährleistung

- 6.1 Wir liefern in Anlehnung an die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit nicht durch besondere schriftliche Vereinbarungen andere Richtlinien oder Empfehlungen zu beachten sind und Vertragsbestandteil werden.
- 6.2 Nach Wareneingang hat der Auftraggeber unverzüglich sachlich und fachlich eine Wareneingangskontrolle bzw. Warenprüfung anhand unserer Versandunterlagen durchzuführen. Von dieser Prüfpflicht kann der Auftraggeber nicht entbunden werden. Kosten, die durch eine ungeprüfte Weiterverarbeitung beim Auftraggeber entstehen, gehen stets zu seinen Lasten.
- 6.3 Eine Gewährleistung für Fehlmengen und/oder eines offensichtlich äußeren Mangels übernehmen wir nur bei schriftlicher Anzeige oder Beanstandung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auslieferung unter Abgabe der Lieferschein- und Rechnungsnummer.
- 6.4 Ansprüche kann der Auftraggeber wegen eines offenen oder versteckten Mangels der Ware oder beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften der Ware nur binnen 6 Monaten, gültig ab Lieferscheindatum, geltend machen.
- 6.5 Voraussetzung für alle Ansprüche aus Mängelrügen ist, dass uns der Mangel sofort nach Feststellung gemeldet wird und ein Probestück der beanspruchten Waren kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.
- 6.6 Wir sind berechtigt, bei mangelhafter Ware oder solcher, der die zugesagten Eigenschaften fehlen, nach unserer Wahl diese unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern. Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf Mängel, die nachweislich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen falscher oder fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wird.
- 6.7 Der Auftraggeber hat im Fall einer berechtigten Mängelrüge eine angemessene Frist zur Nachbesserung oder ggf. zu Ersatzlieferung einzuräumen. Verweigert er dies, so sind wir von der Gewährleistung- oder Lieferfrist befreit.
- 6.8 Kann eine angemessene Frist auf Nachbesserung der Ware durch uns nicht eingehalten werden oder bestehen zwingende Gründe, die eine Nachbesserung unmöglich machen, besteht auf Seiten des Auftraggebers das Recht der Minderung. Wird zwischen den Vertragspartnern keine Einigung über eine Minderung erzielt, kann der Auftraggeber Wandlung verlangen.
- 6.9 Werden von Seiten des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäße Änderungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe durchgeführt, sind wir von der Gewährleistung befreit.
- 6.10 Bei Geltendmachung einer Mängelrüge ist der Auftraggeber nur dann zu Zurückhaltung von Zahlungen berechtigt, wenn über die Berechtigung der Mängelrüge keine Zweifel bestehen.
- 6.11 Ansprüche des Auftraggebers aus Mängeln oder aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften verjähren in jedem Fall vom Zeitpunkt der Mängelrüge an in 12 Monaten.
- 6.12 Andere Ansprüche auf Seiten des Auftraggebers oder Dritten gegenüber, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind oder Folgeschäden darstellen, sind ausgeschlossen. Das gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, in denen zwingende Haftung vorliegt.
- 6.13 Nur nach vorheriger Vereinbarung erfolgt eine Rücknahme gelieferter Ware.

7. Haftung

Die Haftung des Lieferers und die seiner Erfüllungsgehilfen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus positiven Vertragsverletzungen und aus unerlaubter Handlung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Haftung ist jedoch für Sachschäden auf 250.000,- EUR und für Vermögensschäden auf 50.000,- EUR je Schadensereignis und insgesamt auf 500.000,- EUR beschränkt. Eine Haftung für Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenem Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Lieferers, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen zwingend gehaftet wird.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 8.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist, soweit gesetzlich zulässig, Zittau.
- 8.2 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.